# S 4 RJ 229/00

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Freistaat Bayern |
| Sozialgericht | Bayerisches Landessozialgericht |
| Sachgebiet | Rentenversicherung |
| Abteilung | 20 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

### 1. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 4 RJ 229/00 |
| Datum | 13.12.2000 |

### 2. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | L 20 RJ 41/01 |
| Datum | 08.11.2001 |

### 3. Instanz

| | |
|---|---|
| Datum | - |

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 13.12.2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist zwischen den Beteiligten die GewÃ¤hrung von Rentenleistungen.

Der am 1937 geborene KlÃ¤ger ist tÃ¼rkischer StaatsangehÃ¶riger. Er war vom 13.08.1969 bis 21.11.1970 in der Bundesrepublik Deutschland versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. Nach einer FuÃoperation im katholischen Krankenhaus Mannheim kehrte er in seine tÃ¼rkische Heimat zurÃ¼ck.

Am 08.09.1999 beantragte der KlÃ¤ger bei der Beklagten sinngemÃ¤Ã die GewÃ¤hrung von Rentenleistungen. Auf Anfrage teilte die LVA Baden mit, nach Stilllegung der Versicherungsnummer seien die Aktenunterlagen am 18.03.1978 an die Beklagte Ã¼bersandt worden, darunter die am 14.11.1969 fÃ¼r den KlÃ¤ger ausgestellte Versicherungskarte Nr 1 mit folgendem Stempelaufdruck: "BeitrÃ¤ge

erstattet durch LVA Baden am 09.05.1976".

Mit gleichlautenden Schreiben vom 28.01. und 03.03.2000 teilte die Beklagte dem KlÃ¤ger mit, dass seine BeitrÃ¤ge durch die LVA Baden auf Grund eines Bescheides vom 09.05.1976 erstattet worden seien.

Dagegen hat der KlÃ¤ger am 03.04.2000 Klage zum Sozialgericht Bayreuth (SG) erhoben.

Den (mit der Klage konkludent) erhobenen Widerspruch des KlÃ¤gers hat die Beklagte mit Bescheid vom 13.07.2000 zurÃ¼ckgewiesen.

Die Deutsche Post AG â Rentenservice â hat mit Schreiben vom 25.10.2000 mitgeteilt, das Konto Nr 40485 der Merkez Bankasi in Ankara, auf das im Jahre 1976 der Erstattungsbetrag in HÃ¶he von 1.191,40 DM an den KlÃ¤ger Ã¼berwiesen worden war, sei damals fÃ¼r Rentenzahlungen in die TÃ¼rkei verwendet worden.

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 13.12.2000 abgewiesen. Auf Grund der durchgefÃ¼hrten Ermittlungen stehe fest, dass dem KlÃ¤ger die zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung (RV) entrichteten BeitrÃ¤ge erstattet worden seien. Aus seinem Vortrag und dem Akteninhalt ergÃ¤ben sich keine Hinweise auf die Entrichtung weiterer RV-BeitrÃ¤ge nach dem 26.11.1970.

Gegen das am 15.01.2001 zugestellte Urteil wendet sich der KlÃ¤ger mit der am 23.01.2001 beim Bayer. Landessozialgericht (BayLSG) eingelegten Berufung. Er habe weder eine Beitragserstattung beantragt noch Geld erhalten.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã,

das Urteil des SG Bayreuth vom 13.12.2000 aufzuheben und die Beklagte in AbÃ¤nderung des Bescheides vom 03.03.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.07.2000 zur Bewilligung von Rentenleistungen vom frÃ¼hestmÃ¶glichen Zeitpunkt an zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des SG Bayreuth vom 13.12.2000 zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die Entscheidung des SG fÃ¼r zutreffend.

Auf die beigezogenen Akten der Beklagten, des SG und des BayLSG wird ergÃ¤nzend Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt (Â§Â§ 143, 151 Sozialgerichtsgesetz = SGG) und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig (Â§ 144 SGG).

Das Rechtsmittel erweist sich jedoch als unbegrÃ¼ndet, denn das SG hat mit dem angefochtenen Urteil vom 13.12.2000 die Klage gegen die Bescheide der Beklagten vom 28.01.2000 und 03.03.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.07.2000 zu Recht abgewiesen, da der KlÃ¤ger keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung von Rentenleistungen aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung hat.

Voraussetzung fÃ¼r die GewÃ¤hrung einer Regelaltersrente oder einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit ist nach Â§ 50 Abs 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) die ErfÃ¼llung der allgemeinen Wartezeit von fÃ¼nf Jahren (= 60 Kalendermonaten).

Wie das SG im angefochtenen Urteil zutreffend festgestellt hat, sind nach den durchgefÃ¼hrten Ermittlungen und den noch vorliegenden Unterlagen der LVA Baden, insbesondere nach dem Inhalt der fÃ¼r den KlÃ¤ger ausgestellten Original-Versicherungskarte Nr 1 die Arbeitnehmeranteile der fÃ¼r die Zeit vom 13.08.1969 bis 21.11.1970 (16 Kalendermonate) entrichteten BeitrÃ¤ge von der LVA Baden mit Bescheid vom 09.05.1976 erstattet und der Erstattungsbetrag von 1.190,40 DM auf das Konto Nr 40485 bei der TÃ¼rkiye Cumhuriyet Merkez Bankasi Ankara Ã¼berwiesen worden. Mit der Beitragserstattung wurde das VersicherungsverhÃ¤ltnis aufgelÃ¶st (Â§ 210 Abs 6 Satz 2 SGB VI), mit der Folge, dass weitere AnsprÃ¼che aus den bis dahin zurÃ¼ckgelegten Versicherungszeiten ausgeschlossen sind.

Weder aus dem Inhalt der vorliegenden Akten noch aus dem Vorbringen des KlÃ¤gers ist ersichtlich, dass (mit Ausnahme der Arbeitgeberanteile) BeitrÃ¤ge von der Erstattung ausgenommen wurden oder dass fÃ¼r den KlÃ¤ger anschlieÃend weitere BeitrÃ¤ge zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet wurden.

Dem Vorbringen des KlÃ¤gers, er habe nie eine Beitragserstattung beantragt, vermag der Senat nicht zu folgen. Ausweislich der noch verfÃ¼gbaren Unterlagen wurde der Antrag auf Beitragserstattung am 02.07.1974 gestellt und nach Ablauf der damals geltenden Schutzfrist von 2 Jahren (vgl Â§ 1303 Abs 1 S 3 RVO aF) antragsgemÃ¤Ã beschieden. Die HÃ¶he des Erstattungsbetrages von 1.191,40 DM entspricht rechnerisch dem Arbeitnehmeranteil aus den in der Versicherungskarte 1 fÃ¼r die Zeit vom 13.08.1969 bis 21.11.1970 bescheinigten Arbeitsentgelten.

Nach alledem war die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des SG Bayreuth vom 13.12.2000 zurÃ¼ckzuweisen.

AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich (Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG).

Erstellt am: 08.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024